

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 15.12.2011

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2006**Arzneimittelversorgung im Justizvollzug****Beschlüsse** des Landtages

- a) vom 13.11.2008 (Nr. 30 der Anlage zu Drs. 16/611)
- b) vom 14.12.2009 (II Nr. 4 f der Anlage zu Drs. 16/1989)
- c) vom 10.11.2010 (II Nr. 3 c der Anlage zu Drs. 16/2937)
- d) vom 12.10.2011 (II Nr. 2 b der Anlage zu Drs. 16/4055 - nachfolgend nochmals abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung entsprechend ihrer ergänzenden Antwort

- weiterhin prüft, wie die Gefangenen oder Dritte an den Kosten der Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug beteiligt werden können, und
- anstrebt, in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 dazu eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Der Ausschuss erwartet den Bericht der Landesregierung über das Ergebnis ihrer Bemühungen bis zum 31.12.2011.

Antwort der Landesregierung vom 13.12.2011

Die Antworten der Landesregierung vom 10.12.2008 in der Drucksache 16/766, vom 16.12.2009 in der Drucksache 16/2036 und vom 03.03.2011 in der Drucksache 16/3399 werden wie folgt ergänzt:

Vom MJ ist ein erster Entwurf einer Verordnung über die Kostenbeteiligung von Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft erarbeitet worden. Dieser wird noch im Laufe des Dezembers 2011 dem LRH und den Justizvollzugsanstalten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis voraussichtlich Ende März 2012 übersandt und anschließend gegebenenfalls überarbeitet werden.

Für den weiteren Fortgang, insbesondere die sich daran anschließende erforderliche Verbandsbeteiligung, sind allerdings folgende zwischenzeitliche Entwicklungen relevant: Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 zur Sicherungsverwahrung (Az. 2 BvR 2365/09 u. a.) ist eine Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene erforderlich. Der Landesgesetzgeber ist aufgerufen, den Vollzug der Sicherungsverwahrung neu zu regeln. Je nachdem, wo der Landesgesetzgeber diese Bestimmungen verorten wird, wird der Vollzug der Sicherungsverwahrung Gegenstand des geltenden Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) bleiben oder in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden. Aufgrund der durch das Bundesverfassungsgericht festgesetzten Übergangsfrist hat die Neuregelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung bis spätestens Ende Mai 2013 zu erfolgen.

Von dieser Verortung ist im Ergebnis auch die vorgenannte Kostenverordnung abhängig: Sofern der Vollzug der Sicherungsverwahrung weiterhin Gegenstand des NJVollzG bleiben wird, hat auch die Kostenverordnung hierzu Regelungen zu enthalten. Wird die Sicherungsverwahrung jedoch zukünftig in einem eigenständigen Gesetz geregelt, wird es voraussichtlich eine eigenständige Verordnung über die Kostenbeteiligung der Sicherungsverwahrten geben.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Kostenverordnung gelten die die jeweilige Vollzugsart betreffenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (Bund) über die Erhebung von Kosten mit Ausnahme der Vorschriften über die Erhebung von Haftkostenbeiträgen fort (§ 201 Abs. 2 NJVollzG).